

IHRE GARANTIEDOKUMENTE

mhv Verbandsgarantie



SICHERHEIT IST MEHR ALS EIN VERSPRECHEN

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir möchten Ihnen herzlich zum Kauf Ihres Fahrzeugs gratulieren.

Wir haben Ihr Fahrzeug gründlich überprüft und übergeben es Ihnen in bestem Zustand. Jedoch kann es auch nach der sorgfältigen Überprüfung in der Zukunft zu einem Defekt an Ihrem Fahrzeug kommen. Sollte ein Schaden auftreten, sind Sie mit unserer Garantiezusage auf der sicheren Seite und schützen sich vor unerwartet hohen Kosten.

Um die Garantie aufrecht zu erhalten, sollten Sie ihr Fahrzeug regelmäßig zu den vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen/Wartungen bringen.

Alles Wichtige rund um Ihre Garantie können sie den nachfolgenden Seiten entnehmen.

WAS IM SCHADENFALL ZU BEACHTEN IST

Falls Sie an Ihrem Fahrzeug einen Schaden feststellen, setzen Sie sich bitte immer zuerst mit uns telefonisch oder schriftlich in Verbindung. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Schaden im In- oder Ausland entstanden ist.

Füllen Sie bitte die Schadenmeldung in diesem Heft vollständig aus und lassen Sie uns diese zukommen.

Wir kümmern uns dann um alles Weitere. Kann das Fahrzeug nicht in unserer Werkstatt repariert werden, erhalten Sie von uns die Freigabe zur Reparatur in einer anderen – vom Hersteller anerkannten – Vertragswerkstatt.

GARANTIEBEDINGUNGEN

Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer als garantiegebendem Händler.

- Leistungen aus der nachstehenden Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn**
- ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende bzw. verspätete Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;**
 - der Käufer die Pflichten in § 5 erfüllt hat.**

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

§ 1 Garantieuumfang

Die Garantie wird in zwei unterschiedlichen Deckungsumfängen zugesagt. Je nach Art des verkauften Fahrzeugs wird die Garantie als Baugruppendeckung (*siehe Leistungsumfang Baugruppengarantie*) oder als Komplettdeckung (*siehe Leistungsumfang Komplettgarantie*) zugesagt. Der für das Fahrzeug geltende Garantieuumfang ergibt sich aus der Garantievereinbarung sowie den nachfolgenden Garantiebedingungen.

1. Leistungsumfang Baugruppengarantie (Gebrauchtwagen und Garantieverlängerung)

Die Garantie bezieht sich auf alle fest eingebauten mechanischen und elektronischen Bauteile des im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeuges, die in der nachfolgenden Ziffer 1.1 genannt sind.

1.1 Von der Garantie erfasst werden folgende Teile der genannten Baugruppen:

Motor

Ansaugkrümmer, Schaltsaugrohr, Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile; Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölsteuerventil der variablen Nockenwellenverstellung, Ölfiltergehäuse, Ölstandsensor, Schwung-/Antriebscheibe mit Zahnkranz, Riemenscheiben, mechanische Kettenspanner, Spann- und Umlenkrolle des Nebenaggregatieriemens, Zahnriemen/Kette mit Spann- und Umlenkrolle sofern die Wechselintervalle eingehalten wurden und kein Regelwechsel fällig ist.

Schalt-, Verteiler-, Automatik-, Halbautomatikgetriebe und automatisierte Schaltgetriebe

Getriebegehäuse und alle Innenteile, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät, elektronische

Teile der Schaltbetätigung und vom automatisierten Schaltgetriebe die Hydraulikeinheit.

Kupplung

Druckplatte, Geber- und Nehmerzylinder und elektronische Teile der Kupplungsbetätigung.

Achsgetriebe

Achsgetriebegehäuse einschließlich aller Innenteile, elektronische Teile der Schaltbetätigung einschließlich Freilaufnabe und Sperre.

Kraftübertragungswellen

Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, mechanische und elektronische Systeme der Antriebsschlupfregelung und Allradsteuerung, elektr. gesteuerte Lamellenkupplung, Viskokupplung.

Lenkung

Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, elektronische Bauteile der Lenkung.

Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremssattel, Bremskraftbegrenzer und von Antiblockiersystemen die Teile: elektronisches Steuergerät, Drehzahlsensoren und Hydraulikeinheit.

Fahrdynamiksysteme

Steuergeräte und Drehzahlsensoren von elektronisch geregelten Sperrdifferenzialen, Stabilitätskontrollen, Traktionskontrollen und von elektronisch bzw. automatisch geregelten Allradantrieben.

Kraftstoffanlage

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Hochdruckpumpe, Einspritzdüsen/-ventile, Injektoren, Steuergeräte der Kraftstoffaufbereitung, Luftmassenmesser, AGR-/EGR-Ventil, Turbolader, elektrischer Stellantrieb vom verstellbaren Ansaugkrümmer, Ladekompressor und elektronische Bauteile der Einspritzanlage.

Elektrische Anlage

Generator mit Regler und Freilauf, Anlasser, elektronische Zündanlage (ausgenommen Zündkabel), elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage (ausgenommen bei Korrosion und Oxidation), elektronische Motorsteuerung, Zündanlassschalter, Start/Stopp-Schalter, Zündspule, Vorglühsteuergerät, Bordcomputer, Multifunktionsdisplay, Kombiinstrument, Steuergeräte des Bordsystems wie z. B. BCI, BCM, BSI, CIM, ECU, IDS, SAM (ausgenommen jedoch Steuergeräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Audiosystems und des Radarsystems), Pedalsensoren, Gebläsemotor Innenraum, Scheibenwischermotor vorne und hinten und von der Scheinwerferreinigungsanlage die Hubdüse und die Scheinwerferreinigungspumpe.

Klimaanlage

Kompressor mit Magnetkupplung, Kondensator, Lüfter, Verdampfer, Expansionsventil, (Trockner nur in Verbindung mit dem Ersatz der vorgenannten Teile dieser Baugruppe), elektronische Teile der Klima- und Heizungssteuerung.

Kühlsystem

Wasserkühler des Motors, Heizungswärmetauscher, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, AGR-/EGR-Kühler, Ladeluftkühler, Visco-/Thermolüfter des Motors, Temperaturfühler, Thermostalter und Zuheizer der elektrischen Motorvorwärmung (nicht Standheizung).

Komfortelektrik

Front- und Heckscheibenheizungselement (ausgenommen Bruchschäden), Fensterhebermotoren, Steuergerät der Wegfahrsperrung und folgende Bauteile der Zentralverriegelung: Steuergerät, Sperrmotoren, Schalter, Türverriegelungsschlösser/-module, Heckklappentaster (ausgenommen Fernbedienung); elektr. Bauteile der Sitzverstellung und -heizung (ausgenommen Verkabelung); vom elektrischen Schiebedach/Cabrioverdeck: Steuergerät, elektrische Motoren, Schalter, Hydraulikeinheit, Hydraulikpumpe und Hydraulikzylinder.

Abgasanlage

Lambdasonde, NOx-Sensor, Abgastemperatursensor, Abgaskrümmer, Hosen-/Flamrohr, Katalysator und Dieselpartikelfilter (nicht bei der fälligen Wartung).

Sicherheitsysteme

Elektronische Bauteile von Airbag und Gurtstraffer einschließlich deren Steuergeräte und pyrotechnische Treibsätze, Lenkradwickelfeder.

Hydropneumatik und Luftfederung

Dämpfer, Federzylinder, Federkugel (auch Befüllen statt Austausch), Federungsmodule, HD-Pumpe, Kompressor, Druckregler, Druckspeicher, Ventilblock, Sensoren und Steuergerät. Von der Luftfederung: Dämpfer, Kompressor, Feder, Federungsmodule, Behälter, Ventilblock und Sensoren.

1.2 Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1.1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

1.3 Keine Garantie besteht für

- a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen dieser Stoffe notwendig ist;
- c) Verschleißteile; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an Verschleißteilen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines garantiepflichtigen Schadens ein Ersetzen oder eine Reparatur von Verschleißteilen notwendig ist;
- d) alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu Baugruppen gehören.

2. Leistungsumfang Komplettgarantie (Neuwagen im Anschluss an die Herstellergarantie sowie junge Gebrauchtwagen nicht älter als 5 Jahre/100.000 km)

Die Garantie umfasst alle versicherten Bauteile des Leistungsumfangs Baugruppengarantie **sowie alle mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Bauteile, die zum Originallieferumfang des Herstellers gehören und soweit sie nicht durch die folgenden Ziffern 2.1 oder 2.2 ausgeschlossen sind.**

2.1 Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:

- a) Teile, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wie: Achslager, Ausrücklager, Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Bremsleitungen; Scheibenwischer-Blätter, -Düsen, -Arme und Profildummis; Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe sowie Einstellarbeiten der Kupplung; Spurstangen, Spurstangenköpfe, Querlenkerlager, Stoßdämpfer jeglicher Bauart (ausgenommen Hydropneumatik und Luftfederung), Verschleißteile des Fahrwerkes wie Federbeine und Stabilisatoren, Gummiteile/Gummivereinigteile, Fahrwerkeinstellung/Vermessung (wohl aber die Niveauregulierung). Diese beispielhafte Auflistung ist jedoch nicht abschließend.
- b) Teile die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden. Ausgenommen der Zahnriemen sowie zugehörige Spann und Umlenkrollen bei eintretender Funktionsuntüchtigkeit vor Erreichen des Wartungsintervalls.
- c) sämtliche Einstellarbeiten, Programmierarbeiten, Softwareupdates und Resets ohne schadenverursachendes Teil, Bremsenwartung.
- d) Filter/Dichtungen des Kraftstoffsystems, Reinigung/Einstellung der Kraftstoffanlage.
- e) Starter-, Stütz- und Hybridbatterien (Pflege/Nachladen/Tausch), sowie von Elektrofahrzeugen: Batterien und Akkus des Elektro-Antriebs (Pflege/Nachladen/Tausch), Steuerelektronik, SBOX (Sicherungsbox), Gehäuse, Innenteile, Kühlsystem und die Speicherheizung.
- f) Kontrolle von Flüssigkeitsständen sowie Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien (wohl aber die Befüllung der Klimaanlage im Garantiefall), Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter.
- g) Kühl- und Heizwasserschläuche, Hydraulikleitungen, -schläuche und -behälter, Klimaleitungen, Klimatrockner, Kraftstoffleitungen, Kraftstoffbehälter, Ladeluftleitung.
- h) Antriebsriemen von Nebenaggregaten sowie der Austausch derer, Keilriemen-, Keilrippenriemen-Austausch.
- i) Auspuffanlage, ausgenommen jedoch: Katalysator und/oder Rußpartikelfilter und das Hosenrohr in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde oder des NOx-Sensors.

- j) Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienung/-sender und -empfänger, Sender und Empfänger von Keyless-Entry(go) Systemen, Batterien der Fernbedienung, Glühlampen, Xenonbrenner, mechanische Teile der Schließanlage, Schließzylinder (ausgenommen Türverriegelungsschlösser-/ module), Seilzüge, gesamte Beleuchtungsanlage (auch in Form von Leuchtdioden), Leuchtmittel, Lautsprecher, Lichtleitertechnik, Fahrzeugverkabelung (ausgenommen: Zündkabel und elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage).
 - k) Reifen/Räder, Stahl- u. Alufelgen, Radzierdeckel, Auswuchten.
 - l) Einstellarbeiten an Karosserieteilen wie z. B.: Kofferraum, Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeigtüren, Motorhaube; Wassereintritt, Quietsch- und Klappergeräusche.
 - m) Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug; Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Rost, Scharniere, Türhaltebänder, Hardtops, Verdecke (Verdeckstoffe von Cabrio- und faltverdecken), Verdeckscheiben, Spiegel, Scheinwerfer sowie deren Gläser, Fahrzeugscheiben (dieser Ausschluss gilt nicht bei Defekt der elektrischen Front- und Heckscheibenheizung, Spiegelbeheizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Koffer- und Laderaumabdeckungen, Sonnenblenden, Rollos, Sitzgestell.
 - n) Feuerlöscher, Verbandkasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör.
 - o) Fernsprecheinrichtung und Freisprechanlage, „CD-Roms/DVD's/Datenträger“ für das Navigationssystem, Unterhaltungselektronik anderer Hersteller, Geräte der Unterhaltungselektronik die nicht durch den Hersteller/Importeur bzw. deren Servicenetze bezogen wurden, selbst wenn sie durch selbige eingebaut wurden.
 - p) Probefahrten, Funktionskontrollen.
 - q) Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer-/Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, gesamtes Interieur.
 - r) gesamte Reise-/Wohnmobilsonder- und Reise-/Wohnmobilausstattung (inkl. Sonderauf- und einbauten).
 - s) Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahmen: Simmerringe/Wellendichtringe, Antriebswellen- und Lenkmanschetten, Ventilschaftabdichtungen und Zylinderkopfdichtungen).
- 2.2** Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, Schrauben und Muttern, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 2. genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

§ 2 Inhalt der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Garantielaufzeit entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur bzw. auf Kostenersatz in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeuges niedriger gewesen als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantieanspruchs ein Garantie-Höchstersatz bzw. ein gesonderter Selbstbehalt auf der Garantiezusage eingetragen sein. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.

3. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantiesanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
4. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

bis 50.000 km ...	100 %	bis 90.000 km ...	60 %
bis 60.000 km ...	90 %	bis 100.000 km ...	50 %
bis 70.000 km ...	80 %	über 100.000 km ...	40 %
bis 80.000 km ...	70 %		

Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer als Selbstbehalt.

§ 3 Ausschlüsse

1. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden
 - a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
 - c) durch unmittelbare Einwirkung von Tieren (auch Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxydation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
 - d) durch unmittelbare Einwirkung von Verschmutzung, Korrosion, Brand oder Explosion, unabhängig davon, ob deren Ursache im Inneren des Fahrzeugs begründet ist oder von außen her auf das Fahrzeug einwirkt;
 - e) die mittelbar oder unmittelbar durch Wassereinbruch oder durch Wassereindrang entstehen;
 - f) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - g) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.
2. Keine Garantie besteht für Schäden
 - a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmangel oder Überhitzung;
 - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - d) die durch die Veränderung der werksseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - e) die durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstehen, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;

- f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Eil-, Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind sowie Fahrschulfahrzeuge.

Voraussetzung des Ausschlusses der unter Ziffer 2. aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Garantienehmers/Käufers beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Käufer.

§ 4 Abwicklung der Garantie

1. Pflichten des Käufers vor dem Garantiefall

- a) ab Verkauf fristgemäße Durchführung der vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben;
- b) Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs;
- c) unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs beim Verkäufer.

2. Pflichten des Käufers nach dem Garantiefall

- a) unverzügliche Schadenmeldung **vor Reparaturbeginn** beim Verkäufer oder dessen Beauftragten (siehe § 10 dieser Garantiebedingungen);
- b) Bereitstellung des Fahrzeugs zur Reparatur oder technischen Beurteilung beim Verkäufer oder einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt;
- c) Abstimmung des Garantiefalls sowie des erforderlichen Reparaturumfangs mit der Beauftragten (siehe § 10) des Garantiegebers;
- d) nach erfolgter Abstimmung des Garantiefalls und Erteilung der Schadennummer, Vorlage der Reparaturrechnung bzw. des Kostenvoranschlags beim Verkäufer bzw. dessen Beauftragten innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum;
- e) Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
- f) jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- g) Zur Verfügung Stellung der ersetzten Teile auf Verlangen;
- h) Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung auf Verlangen;
- i) Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
- j) nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- k) Befolgung der Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten.

3. Regulierungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Erklärung der Beauftragten, dass es sich um einen garantiepflichtigen Schaden gemäß diesen Bedingungen handelt (die Beauftragte benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
- b) aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvoranschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein;
- c) bei Verletzung einer der unter § 5 Ziffer 1. und Ziffer 2. genannten Pflichten durch den Käufer ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird bzw. wurde.

4. Pflichten des Verkäufers

- a) Durchführung der Reparatur oder Benennung einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt zur Durchführung der Reparatur;
- b) Zahlung der garantiepflichtigen Reparaturkosten gemäß Reparaturrechnung bzw. gemäß Kostenvoranschlag;
- c) sofern eine Reparatur durch den Verkäufer oder einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt nicht möglich ist (z. B. bei Auslandsaufenthalten), Mitwirkung an der Abstimmung des Garantiefalles und des erforderlichen Reparaturumfangs durch die Beauftragte.

§ 5 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

§ 6 Garantiedauer

Die Garantie beginnt zu dem auf der Garantievereinbarung vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Eigentümer über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Eigentümer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer. Ausgenommen davon sind die Mazda Vertragshändler, diese gelten nicht als Wiederverkäufer. Der Verkauf an den neuen Eigentümer ist durch Vorlage des Kaufvertrages nachzuweisen.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragte

Beauftragte für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Strohgäustraße 5, 73765 Neuhausen a. d. F., www.realgarant.com.

Die Beauftragung betrifft die Abwicklung von Garantieschäden im Namen und im Auftrag des Verkäufers.

MOBILITÄTSGARANTIE (OPTIONAL)

Nachfolgende Bestimmungen für Mobilitätsgarantie werden von der Europ Assistance Versicherungs-AG (Versicherer), Infanteriestr. 11, 80797 München, angeboten.

Die Mobilitätsgarantie ist zusammen mit einer Reparaturkostengarantie (Hauptgarantie) erhältlich. In diesem Fall endet die Mobilitätsgarantie mit Ablauf der Hauptgarantie. Die Mobilitätsgarantie kann auch unabhängig von der Hauptgarantie bei einem Inspektions- bzw. Wartungsdienst, nicht jedoch im Zusammenhang mit reinem Ölwechsel abgeschlossen werden. In diesem Fall endet die Mobilitätsgarantie gemäß den Regelungen in § 5 Ziffer 2 und 3.

Ansprüche aus der Mobilitätsgarantie sind ausschließlich und direkt unter der Rufnummer 089 / 55 987 201 anzumelden. Das Servicetelefon ist rund um die Uhr besetzt.

§ 1 Gegenstand der Garantie und ihre Voraussetzung

1. Der Verkäufer gibt dem Fahrzeughalter/Garantienehmer bei einem Unfall oder einer Panne eine Mobilitätsgarantie für sein Fahrzeug. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen.
2. Das Kraftfahrzeug darf weder mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht aufweisen noch nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen bestimmt sein.
3. Bei einem Mobilitätsabschluss im Zusammenhang mit einem Inspektions- bzw. Wartungsdienst darf das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 12 Jahre, bei der zweijährigen Vertragslaufzeit nicht älter als 11 Jahre alt sein. Das Fahrzeug muss außerdem bei Antragstellung weniger als 180.000 km Gesamtlauflistung aufweisen.

§ 2 Begünstigter Personenkreis

Mobilitätsgarantie besteht für das gemäß § 1 gewartete Fahrzeug des Fahrzeughalters/Garantienehmers und bei Benutzung dieses Fahrzeugs für die berechtigten Fahrer und Insassen. Alle für den Garantienehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die berechtigten Fahrer und Insassen. Die Ausübung der Rechte aus dem Garantieverprechen steht nur dem Fahrzeughalter/Garantienehmer zu.

§ 3 Ausschlüsse von der Mobilitätsgarantie

Es besteht keine Garantie, wenn

1. das Schadenereignis, aufgrund dessen der Verkäufer in Anspruch genommen wird (Garantiefall), durch Krieg, innere Unruhen, höhere Gewalt, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde;
2. Sie das Schadenereignis, aufgrund dessen der Verkäufer in Anspruch genommen wird (Garantiefall), vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Verkäufer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
3. Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilnehmen;
4. das Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

§ 4 Geltungsbereich der Mobilitätsgarantie

1. Die Mobilitätsgarantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, gilt die Garantie für Europa (in Russland und Türkei nur der europäische Teil), ausgeschlossen sind die Azoren.
2. Liegt ein Zielort außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs, ist die Ersatzleistung auf die Kosten beschränkt, die für Fahrten innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs entstehen.

§ 5 Beginn und Dauer der Mobilitätsgarantie

1. Bei einem Garantieabschluss im Zusammenhang mit einer Hauptgarantie beginnt und endet die Mobilitätsgarantie mit dem Ende der Hauptgarantie.
2. Bei einem Garantieabschluss im Zusammenhang mit einem Inspektions- bzw. Wartungsdienst beginnt die Mobilitätsgarantie mit dem Tag des Inspektions- bzw. Wartungsdienstes und endet spätestens nach Ablauf von einem Jahr bzw. – bei der Wahl einer zweijährigen Mobilität – nach Ablauf von zwei Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Beginndatum ergibt sich aus der jeweiligen Inspektions- bzw. Wartungsrechnung. Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges sowie bei einer Ummeldung des Fahrzeuges ins Ausland erlischt die Garantie.
3. Abweichend von Ziff. 2 endet die Mobilitätsgarantie automatisch spätestens bei Erreichen der Gesamtleistung von 200.000 km oder nach Ablauf des zwölften Jahres nach der Erstzulassung, je nachdem, was früher eintritt.

§ 6 Geltendmachung der Ansprüche, Abwicklung und Verjährung

1. Für die Abwicklung mobilitätspflichtiger Schäden ist der Mobilitätsservice des Versicherers zuständig.
2. Ansprüche aus einem Mobilitätsfall verjähren sechs Monate nach Schadenseintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Mobilitätsgarantiezeit.

§ 7 Pflichten des Garantienehmers

Der Garantienehmer hat nach Eintritt des Mobilitätsgarantiefalles

1. den Schaden dem Mobilitätsservice unverzüglich anzuzeigen;
2. sich mit dem Mobilitätsservice darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt;
3. den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden und so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Mobilitätsservices zu befolgen;
4. dem Mobilitätsservice jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe und gegebenenfalls die Inspektions- bzw. Wartungsrechnungen vorzulegen.

Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit nach § 7 Ziff. 1) bis 4), ist der Mobilitätsservice von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer solchen Obliegenheit ist der Mobilitätsservice berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Fahrzeughalters entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Fahrzeughalter zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Mobilitätsservice jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Fahrzeughalter nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 8 Subsidiarität

1. Hinsichtlich der aufgeführten Leistungen bestehen Leistungsansprüche nur insoweit, als kein Ersatzanspruch im Rahmen einer so genannten Hersteller-Mobilitätsgarantie bzw. subsidiär zu bestehenden Versicherungen gegeben ist. D. h., sofern und insoweit Versicherungsschutz für dieselbe Leistung auch noch bei einem Versicherer oder Hersteller besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.
2. Dem Fahrzeughalter steht es frei, welcher Stelle er den Schadensfall anzeigt. Meldet er den Schaden im Rahmen dieses Vertrages an, werden alle erforderlichen Hilfs- und Organisationsmaßnahmen eingeleitet.

§ 9 Leistungen der Mobilitätsgarantie

Kann das Fahrzeug aufgrund von Unfall oder Panne (inklusive Marderschaden und Reifenpanne) die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt der Mobilitätsservice folgende Leistungen:

1. Pannen- und Unfallhilfe

Der Mobilitätsservice sorgt nach einer Panne oder einem Unfall für eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort. Wenn das nicht möglich ist, organisiert er eine Abschleppung (inkl. Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung) in die nächste Fachwerkstätte, im Umkreis von 100 km sogar in die Heimatwerkstätte.

2. Mietwagen

Wenn das Fahrzeug aufgrund einer Panne nicht mehr fahrbereit ist und innerhalb von zwei Stunden nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, beauftragt der Mobilitätsservice die Vergabe eines Leihwagens für die Weiterfahrt. Die Kosten eines Leihwagens werden für die Dauer der Reparatur, jedoch für maximal drei Tage (Kostengrenze max. EUR 70,-/Tag) übernommen.

3. Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Bevorzugen es die Insassen, die Reparatur vor Ort abzuwarten, so wird für Fahrer und berechtigte Insassen eine Hotelunterkunft inkl. Frühstück für max. 3 Nächte bis zu einem Betrag von max. EUR 75,- pro Person und Nacht organisiert und bezahlt. Alle weiteren Kosten sind durch den Fahrer und die Insassen zu tragen. Diese Leistung wird ab einer Entfernung von 100 km zwischen dem Schadenort und dem Wohnort erbracht.

4. Weiterreise bei Fahrzeugausfall

Alternativ zu den Leistungen unter Ziff. 3 wird dem Fahrer und leistungsberechtigten Insassen eine Zugreise zweiter Klasse zum ursprünglichen Zielort - innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs - oder zurück zum Hauptwohnsitz organisiert und bezahlt. Beträgt die Zugfahrt mehr als 1000 km Bahnstrecke, kann wahlweise auch ein Flug in der Economy-Class organisiert und bezahlt werden. Die Kosten werden bei einem Schadenfall im Inland bis max. EUR 365,- inkl. MwSt., bei einem Schadenfall im Ausland bis max. EUR 2.200,- inkl. MwSt. übernommen. Diese Leistung wird ab einer Entfernung von 100 km zwischen dem Schadenort und dem Wohnort erbracht.

5. Abholung des reparierten Fahrzeugs

Falls das instandgesetzte Fahrzeug abgeholt werden muss, organisiert und bezahlt der Mobilitätsservice eine Bahnfahrt zweiter Klasse für eine Person zu dem Ort, an dem das Fahrzeug instandgesetzt wurde, und trägt dafür die Kosten. Für den Fall, dass die Bahnfahrt 1000 km überschreitet, kann auch ein Flug der Economy-Class gewählt werden. Diese Leistung wird ab einer Entfernung von 100 km zwischen dem Schadenort und dem Wohnort erbracht.

§ 10 Zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht

- 1.** Der Fahrzeughalter kann das Gericht seines inländischen Wohnsitzes oder, falls dieses nicht vorhanden ist, seines gewöhnlichen Aufenthaltes, anrufen. Der Versicherer kann, soweit die Klage sich nicht gegen eine juristische Person richtet, nur an diesem Gerichtsstand klagen. Der Fahrzeughalter kann dagegen auch den allgemeinen Gerichtsstand des Versicherers wählen.
- 2.** Es gilt das deutsche Recht als vereinbart.

Garantiebedingungen Mobilitätsgarantie DE1301

SCHADENANZEIGE FÜR FAHRZEUGSCHÄDEN



Bitte beachten: Im Garantiefall ist eine Schadenanzeige an die Real Garant Versicherung AG zu senden.

Real Garant Versicherung AG

Strohgäustraße 5
73765 Neuhausen a. d. F.

Telefon: +49 (0) 7158-953-114
Telefax: +49 (0) 7158-953-176
E-Mail: mazdaschaden@realgarant.com

Garantie-Nr.:		Fahrgestell-Nr.:	
Hersteller	Schlüssel-Nr.: 2	Typ	Schlüssel-Nr.: 3
Kennzeichen	Erstzulassung	Garantiebeginn	Heutiger KM-Stand

TUNINGMASSNAHME ODER TECHN. VERÄNDERUNG (Z.B. GASUMBAU) AN FOLGENDER BAUGRUPPE

Motor Fahrwerk Gasumbau Keine

ANGABEN ZUM SCHADEN

Schadentag KM am Schadentag Defekte Baugruppe

Schadenverursachendes Teil

Detaillierter Schadenbefund

Wurden die Teile bereits einmal ersetzt ? Nein Ja Wenn ja, bitte entsprechende Belege beifügen.

REPARATURWERKSTATT

FAHRZEUGHALTER

Name <input type="text"/>	Name <input type="text"/>
Adresse <input type="text"/>	Adresse <input type="text"/>
PLZ / Ort <input type="text"/>	PLZ / Ort <input type="text"/>
Ansprechpartner <input type="text"/>	Telefon <input type="text"/>
Telefon <input type="text"/>	Telefax <input type="text"/>
Telefax <input type="text"/>	Vorsteuerabzugsberechtigt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Datum / Unterschrift <input type="text"/>	Datum / Unterschrift <input type="text"/>

Wir weisen darauf hin, dass unwahre Angaben zum Verlust des Garantianspruchs führen können.

Bitte einen Kostenvorschlag, aus dem Lohn- und Materialkosten getrennt hervorgehen, sowie die Inspektionsrechnungen seit Garantieabschluss beifügen.

GARANTIEÜBERTRAGUNG



Hinweis an den Erwerber:

Bitte senden Sie diese Garantieübertragung zusammen mit dem Kaufvertrag an:

Real Garant Versicherung AG

Strohgäustraße 5
73765 Neuhausen a. d. Fildern

oder per Fax an **+49 (0)7158-953-175**

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Eigentümer über.

Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Eigentümer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich.

Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

Garantienummer (bitte eintragen)

Vorname/Name des neuen Fahrzeugeigentümers

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

km-Stand

Datum

Datum/Unterschrift des Erwerbers

Datum/Unterschrift/Stempel Versicherungsnehmer

Real Garant Versicherung AG

Strohgäustraße 5
73765 Neuhausen a. d. F.

Tel.: +49 (0) 7158-953-0
Fax: +49 (0) 7158-953-118
Mail: info.de@realgarant.com

Kundenservice

Tel.: +49 (0) 7158-953-29
Fax: +49 (0) 7158-953-175
Mail: info.de@realgarant.com

Schadenabteilung

Tel.: +49 (0) 7158-953-114
Fax: +49 (0) 7158-953-176
Mail: mazdaschaden@realgarant.com



www.realgarant.com